

**Stadtverordnung der Landeshauptstadt Schwerin über das Führen von Hunden in der  
Landeshauptstadt Schwerin  
(Schweriner Hundeverordnung)**

**vom ...**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Hundehalterverordnung vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295, 391), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Juni 2010, verordnet die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin mit Genehmigung des Innenministeriums:

**§ 1  
Führen von Hunden, Leinenzwang**

- (1) Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätze, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.
- (2) Außerhalb des befriedeten Besitztums sind läufige Hündinnen im gesamten Stadtgebiet an der Leine zu führen.
- (3) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortslagen\* sowie in den Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Gleiches gilt in öffentlichen Grün- und Parkanlagen sowie auf Uferwegen.
- (4) Außerhalb bebauter Ortslagen sind Hunde umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden.
- (5) Hundeleinen und Halsbänder müssen hinreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten.
- (6) Wer einen Hund hält oder führt, hat die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grün- und Parkanlagen unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist, oder es sind in sonstiger Weise geeignete Vorkehrungen zur vollständigen Beseitigung des Tierkots zu treffen. Gefüllte und geschlossene Behältnisse und Beutel sind über die allen zugänglichen Abfallbehälter zu beseitigen.  
Hundehaltende und hundeführende Personen können durch die Vollzugskräfte des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) angehalten werden und haben auf Verlangen die Behältnisse oder Beutel vorzuweisen oder einen Nachweis über die getroffenen sonstigen Vorkehrungen zur Hundekotbeseitigung zu führen.

\* Die bebaute Ortslage ist eine zusammenhängende, mit Häusern einzeln oder geschlossen bebaute Fläche einer Ortschaft. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen diesen Zusammenhang nicht.

**§ 2  
Ausnahmen**

Diese Verordnung gilt nicht für die Diensthunde von Behörden und Hunde von Betrieben des Bewachungsgewerbes sowie Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes,

soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert. Sie gilt nicht für Blindenführhunde und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen. Weitere Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 1 Abs. 1 Hunde auf Kinderspielplätze, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, mitnimmt,
  2. § 1 Abs. 2 läufige Hündinnen im gesamten Stadtgebiet unangeleint führt,
  3. § 1 Abs. 3 Satz 1 Hunde auf öffentlichen Straßen Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortslagen sowie in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern unangeleint führt,
  4. § 1 Abs. 3 Satz 2 Hunde in Grün- und Parkanlagen sowie auf den Uferwegen unangeleint führt,
  5. § 1 Abs. 4 Hunde außerhalb bebauter Ortslagen nicht umgehend und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden,
  6. § 1 Abs. 5 Hundeleinen oder Halsbänder verwendet, die nicht hinreichend fest sind und keine ununterbrochene Kontrolle des/r Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten,
  7. § 1 Abs. 6 Satz 1 als hundehaltende oder hundeführende Person die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.
  8. § 1 Abs. 6 Satz 2 als hundehaltende oder hundeführende Person kein verschließbares Behältnis oder keinen verschließbaren Beutel mitführt, in die der Tierkot vollständig aufgenommen werden kann und auch in sonstiger Weise keine Vorkehrungen zur Beseitigung des Tierkots trifft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände und Hunde, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten des Abs. 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eingezogen werden.

### **§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über das Halten und Führen von Hunden in der Landeshauptstadt Schwerin vom 16. April 2002 (Stadtanzeiger der Landeshauptstadt Schwerin Nr. 11/2002 vom 18.05.2002) außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Schwerin,

Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin